



Datum: 15.01.2013 Nr.: 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

Theologische Fakultät:

Fakultätssiegel der Theologischen Fakultät 23

Universitätsmedizin:

Ordnung des European Neuroscience Institute Göttingen (ENI-G) 24

Interdisziplinäre Einrichtungen:

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1073 „Atomic scale control of energy conversion“ 32

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät vom 18.07.2012 hat das Präsidium am 08.01.2013 das Siegel der Theologischen Fakultät bestätigt (§ 1 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2013 S. 21); § 2 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie für die Benutzung der Siegel der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20 S. 1050)).

Das Fakultätssiegel wird nachfolgend bekannt gemacht:



Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 21.05.2012 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 14.06.2012 die Neufassung der Ordnung des European Neuroscience Institute Göttingen (ENI-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/2009 S. 50) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 63 b Satz 3 NHG).

Das Einvernehmen mit der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft e. V. München ist hergestellt (§ 22 Abs. 5 Satz 3 der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699).

Die Genehmigung durch den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin ist am 20.12.2012 erfolgt (§ 22 Abs. 6 Satz 4 der GO).

ORDNUNG für das European Neuroscience Institute der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (ENI-G) in Kooperation mit der Max-Planck-Gesellschaft

1 Allgemeine Ziele

¹Das European Neuroscience Institute Göttingen (ENI-G) setzt sich für eine europaweite Förderung der Ausbildung von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Neurowissenschaften ein. ²Unmittelbare Zielsetzung ist, die Einzeldisziplinen der experimentellen und klinischen Neurowissenschaften in universitären und außeruniversitären öffentlichen Forschungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Industrie zu einem interdisziplinären Verbund zusammenzuführen, um eine optimale Nutzung der Ressourcen für Forschung und Lehre zu erreichen.

§ 2 Beteiligte Einrichtungen

¹ENI-G ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen und wird von dieser und der Max-Planck-Gesellschaft getragen. ²Weitere Forschergruppen können auf Antrag dem ENI-G assoziiert werden.

§ 3 Aufgaben

ENI-G hat im Bereich von Forschung und Lehre insbesondere folgende Aufgaben:

- Kooperation mit anderen europäischen bzw. internationalen Universitäten und Forschungseinrichtungen,
- Beteiligung an einem europaweiten Forschungs- und Ausbildungsnetz,
- Intensivierung der Forschung durch Bildung und Förderung wissenschaftlicher Schwerpunkte
- Verbesserung der Bedingungen für kompetitive Forschung,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Beteiligung am internationalen Master- und PhD-Studiengang Neurowissenschaften,
- Abteilungsübergreifende Nutzung aufwendiger technischer Einrichtungen.

§ 4 Forschungslabore

(1) Die Grundausstattung und Nutzung der Labore ist in einem Kooperationsvertrag zwischen der Universitätsmedizin Göttingen und der Max-Planck-Gesellschaft geregelt.

(2) ¹Über die Vergabe der Laborräume entscheidet der ENI-G -Vorstand. ²Antragsberechtigt sind insbesondere alle an ENI-G beteiligten Einrichtungen der Träger und alle neurowissenschaftlich tätigen universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen. ³Die Auswahl von Nachwuchsgruppen erfolgt durch den Vorstand. ⁴Wenn die Auswahl nicht einstimmig erfolgt, kann die wissenschaftliche Qualität der geplanten Forschungsprojekte durch den wissenschaftlichen Beirat beurteilt werden.

§ 5 Auswahl und Struktur der Nachwuchsgruppen

(1) Nachwuchsgruppen dienen der Förderung begabter junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Nachwuchsgruppe soll nur eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler bestellt werden, die oder der herausragende Fähigkeiten zur selbstständigen Forschung erkennen lässt.

(3) ¹Die Nachwuchsgruppe wird für fünf Jahre eingerichtet. ²Sofern der wissenschaftliche Beirat dies empfiehlt, kann die Förderung der Nachwuchsgruppe zum Abschluss von

Projekten bis zu zwei Jahren verlängert werden. ³Danach ist ausnahmsweise eine weitere Verlängerung („+2+2“) um maximal 2 Jahre nur noch der Nachwuchsgruppenleiterstelle selbst möglich, sofern ein entsprechendes Votum des wissenschaftlichen Beirates dies empfiehlt.

(4) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Nachwuchsgruppe wird auf Vorschlag des vom Vorstand von ENI-G gemäß § 7 eingerichteten Auswahlkomitees bestellt. ²Im Falle einer von der Max-Planck-Gesellschaft finanzierten Nachwuchsgruppe ist vorher entsprechend der in der Max-Planck-Gesellschaft geltenden Regelungen bei der Berufung von Leiterinnen und Leitern für selbstständige Nachwuchsgruppen die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft einzuholen. ³Der Vorschlag des Auswahlkomitees soll in der Regel aufgrund einer internationalen Ausschreibung erfolgen. ⁴Dem Nachwuchsgruppenleiter/der Nachwuchsgruppenleiterin wird in Abstimmung mit dem Vorstand mindestens ein Mentor an die Seite gestellt.

(5) Die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe ist in ihrer oder seiner wissenschaftlichen Tätigkeit im Rahmen seines Aufgabengebietes frei und unterliegt insbesondere keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung seiner wissenschaftlichen Arbeiten.

(6) ¹Sofern die Leiterin oder der Leiter der Nachwuchsgruppe eine Anschub- bzw. Auslauffinanzierung von ENI erhält, wird die Personal- und Sachausstattung der Nachwuchsgruppe im Bestellsangebot der Leiterin oder des Leiters auf der Basis des Ergebnisses eines Gespräches, das die Kandidatin oder der Kandidat mit dem ENI-G Vorstand führt, geregelt. ²Die Mindestgrundausrüstung für eine Anschubfinanzierung soll die Stelle der Leiterin oder des Leiters, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters und einer technischen Mitarbeiterin oder eines technischen Mitarbeiters sowie eine angemessene und auszuweisende Laborfläche und sächliche Mittel umfassen. ³Es wird grundsätzlich erwartet, dass die Finanzierung der Nachwuchsgruppe nach einer bis zu 2 jährigen Anschubfinanzierung aus Drittmitteln erfolgt. ⁴Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachwuchsgruppe werden nach Auswahl und Vorschlag der Nachwuchsgruppenleiterin oder des Nachwuchsgruppenleiters vom Vorstand des ENI-G bestätigt.

(7) Die Nutzung der gemeinsamen Einrichtungen durch die Nachwuchsgruppe erfolgt nach den am ENI-G hierfür geltenden Regelungen.

(8) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Nachwuchsgruppe entwirft jährlich den Haushaltsvorschlag für ihre oder seine Nachwuchsgruppe und legt diesen dem ENI-G-Vorstand vor. ²Sie oder er entscheidet über die Verwendung der genehmigten

Haushaltsmittel, sie oder er ist jedoch nicht befugt, Verpflichtungen einzugehen, für die eine finanzielle Deckung im Haushaltsplan ihrer oder seiner Nachwuchsgruppe nicht vorgesehen ist, Kredite zu Lasten von ENI-G oder der Nachwuchsgruppe aufzunehmen, in Grundstücksangelegenheiten Verträge zu schließen oder Verfügungen zu treffen und das ENI-G oder die Nachwuchsgruppe vor Gericht zu vertreten.

(9) Die Leiterinnen und Leiter der Nachwuchsgruppen werden von der ENI-G-Verwaltung unterstützt.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des ENI-G obliegt einem Vorstand. ²Er besteht aus 6 Mitgliedern der Gruppe der Professoren und einem Vertreter der Gruppenleiter. ³Diesem gehören an qua Amt:

- die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, dieser kann sich im Vorstand vertreten lassen;
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft, dieser kann sich im Vorstand vertreten lassen.

⁴Die oder der jeweilige Vertreterin oder Vertreter von Dekanin oder Dekan und Vizepräsidentin oder Vizepräsident kann kurzfristig benannt werden.

Zusätzlich

- zwei Angehörige der Professorengruppe der Medizinischen Fakultät nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG mit einem neurowissenschaftlichen Forschungsschwerpunkt oder ihre Vertreter. Der Vertreter wird vom jeweiligen Vorstandsmitglied benannt und muss vom Vorstand bestätigt werden.
- zwei Angehörige der Direktorinnen und Direktoren der Max-Planck-Gesellschaft mit einem neurowissenschaftlichen Forschungsschwerpunkt oder ihrer Vertreter. Der Vertreter wird vom jeweiligen Vorstandsmitglied benannt und muss vom Vorstand bestätigt werden. Die Vorstandsmitglieder bzw. ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder von den Trägereinrichtungen eingesetzt. ⁷Die Verlängerung der Einsetzung auch einzelner Mitglieder ist möglich.
- der Sprecher/die Sprecherin der Gruppe der amtierenden Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter oder der/die Vertreter oder Vertreterin.

⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre mit Ausnahme des Sprechers oder der Sprecherin der Nachwuchsgruppenleiter oder Nachwuchsgruppenleiterinnen, welche jeweils für ein Jahr gewählt werden. ⁶Die Verlängerung der Einsetzung auch einzelner Mitglieder ist möglich.

(2) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Stimmberechtigten die Sprecherin oder den Sprecher und den Vertreter oder die Vertreterin.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder aus anderen Fakultäten der Universität und anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) ¹Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt ENI-G nach außen und innen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

§ 7 Aufgaben des ENI-G–Vorstandes

¹Der ENI-G Vorstand hat unter Einhaltung der für die UMG geltenden Regelungen alle strukturellen und finanziellen Entscheidungsbefugnisse, soweit der im Kooperationsvertrag zwischen der UMG und der Max-Planck-Gesellschaft festgelegte Finanzierungsrahmen eingehalten wird. ²Dazu gehören insbesondere:

- Bestellung des Auswahlkomitees für die wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen,
- Entscheidung über die Auswahl der Leiterin oder des Leiters der wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen auf Vorschlag des Auswahlkomitees,
- Bestellung des wissenschaftlichen Beirats,
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Förderung der Ziele von ENI-G,
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung von ENI-G,
- Veranlassung einer regelmäßigen Evaluation der Nachwuchsgruppen, die im Abstand von etwa drei Jahren erfolgen soll,
- Unterstützung der Nachwuchsgruppen in der Nutzung von Großgeräten u. ä. der universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 8 Mitglieder und Assoziierte Mitglieder

(1) Mitglieder des ENI-G sind:

- der Dekan oder die Dekanin der Medizinischen Fakultät,
- der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der Max-Planck-Gesellschaft,
- die Gründungsmitglieder Prof. Dr. Richter, Prof. Dr. Neher und Prof. Dr. Stühmer,
- die Vorstandsmitglieder einschließlich ihrer Vertreter.
- Mentoren oder Mentorinnen der Nachwuchsgruppenleiter für die Dauer der Übernahme dieser Funktion, ein Nachwuchsgruppenleiter kann auch mehrere Mentoren oder Mentorinnen haben,
- das dem ENI-G zugeordnete Personal.

(2) Assoziierte Mitglieder sind die auf Beschluss des Vorstands des ENI-G aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Ziele nach § 1 beteiligen, ohne Mitglieder im Sinne des § 8 Abs. 1 zu sein.

(3) ¹Die Aufnahme als Mitglied oder als Assoziiertes Mitglied erfolgt auf Antrag durch Beschluss des ENI-G-Vorstandes. ²Die Regelung des Abs. 1 bleibt davon unberührt. ³Die Mitgliedschaft oder die assoziierte Mitgliedschaft erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1. ⁴Mitgliedschaft und die assoziierte Mitgliedschaft enden ferner, wenn Mitglieder oder assoziierte Mitglieder mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen. ⁵Ein entsprechendes Austrittsrecht steht dem ENI-G zugeordneten Personal nicht zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des ENI-G-Instituts von grundsätzlicher Bedeutung. ²Sie wird einmal im Jahr durch den Sprecher des ENI-G einberufen.

(2) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die dem ENI-G in der Forschung verbunden sind, können zu assoziierten Mitgliedern berufen werden. ²Die Entscheidung darüber trifft nach entsprechender Bewerbung der Vorstand. ³Mitglieder im Sinne des § 8 Abs. 1 besitzen ein Stimmrecht. ⁴Assoziierten Mitgliedern der Neurowissenschaften wird ebenfalls ein Stimmrecht eingeräumt, assoziierte Mitglieder anderer Fächer haben beratende Stimme.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Abstimmungen und Beschlüsse sind, wenn es ein Mitglied verlangt, geheim durchzuführen.

(4) Beschlüsse zum Wahlverfahren des ENI-G-Vorstandes und Änderungen der ENI-G Ordnung bedürfen der Zustimmung der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung macht dem ENI-G-Vorstand Vorschläge zur Bestellung von Mitgliedern für den Wissenschaftlichen Beirat.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und sie beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

(7) ¹Den Vorsitz der ENI-G-Mitgliederversammlung führt die Sprecherin oder der Sprecher des ENI-G- Vorstandes oder ihre/seine Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt die oder der Vorsitzende der ENI-G-Mitgliederversammlung ein Protokoll. ³Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Zur Beratung in Angelegenheiten des ENI-G wird vom Vorstand nach Besprechung mit den Gruppenleitern ein wissenschaftlicher Beirat berufen. ²Dem Beirat sollte für jede Nachwuchsgruppenleiterin oder jeden Nachwuchsgruppenleiter mindestens eine Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler angehören, wovon mindestens drei Mitglieder aus einer europäischen Universität oder einer europäischen Forschungseinrichtung kommen sollte und ein Mitglied aus der Industrie kommen kann. ³Sie sollen aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sein, die Arbeiten und Entwicklungen am ENI-G regelmäßig zu begutachten. ⁴Die Beiratsmitglieder werden für vier Jahre berufen.

(2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung bei der Auswahl von Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern,
- Beratung bei der Bildung und Förderung wissenschaftlicher Schwerpunkte, die im Bereich der Neurowissenschaften von ENI-G getragen werden,
- Evaluation der Nachwuchsgruppen in Abständen von zwei bis drei Jahren,

- Beratende Beteiligung bei der Entscheidung über Anträge auf Einrichtung von Nachwuchsgruppen.

(3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher aus seiner Mitte.

§ 11 Beteiligung an Berufungen

ENI-G ist bereit, sich an allen Berufungsverfahren in neurowissenschaftlichen Fächern der Universität und der Max-Planck-Gesellschaft Göttingen beratend zu beteiligen.

§ 12 Finanzierung, Beschaffung

(1) ¹Die mit ENI-G verbundenen wissenschaftlichen Einrichtungen bemühen sich um Verstärkung der Finanzmittel durch Einwerben von Sondermitteln zur Förderung von Forschungsschwerpunkten. ²Die Leiterinnen und Leiter der Nachwuchsgruppen sind gehalten, Drittmittel einzuwerben. ³Die Modalitäten der Antragstellung richten sich nach den jeweiligen Vorgaben der Universitätsmedizin Göttingen oder der Max-Planck-Gesellschaft.

(2) ¹Die Beschaffung von Großgeräten für Nachwuchsgruppen bedarf der Zustimmung des Vorstands. ²Bei Auflösung von Nachwuchsgruppen ist über den Verbleib dieser Großgeräte zwischen der Universitätsmedizin Göttingen und der Max-Planck-Gesellschaft zu verhandeln.

§ 13 Inkrafttreten

¹Die vorstehende Ordnung tritt nach Verabschiedung und Annahme durch den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen im Einvernehmen mit der Max-Planck-Gesellschaft nach Genehmigung durch den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. ³2/2009) außer Kraft.

Interdisziplinäre Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 30.11.2012 beziehungsweise am 08.01.2013 im Einvernehmen die Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1073 „Atomic scale control of energy conversion“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1073**„Atomic scale control of energy conversion“****§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs**

(1) Der SFB 1073 „Atomic scale control of energy conversion“ (im Folgenden: SFB) ist ein interdisziplinärer Forschungsverbund, der von der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden Universität Göttingen) als Sprecherhochschule getragen wird.

(2) ¹Im SFB werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf dem Forschungsgebiet grundlegender Prozesse der Energiewandlung in komplexen Materialien bearbeitet. ²Er gliedert sich in der ersten Förderperiode der Bewilligung entsprechend in drei Projektbereiche, die aus insgesamt 19 Teilprojekten bestehen, sowie in ein zentrales Management-Projekt.

(3) Der Forschungsverbund setzt sich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, dem wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft; Angehörige

(1) Dem SFB gehören stimmberechtigte Mitglieder sowie Angehörige ohne Stimmrecht an.

(2) ¹ Mitglieder im SFB sind alle im DFG-Antrag und hierzu bestehenden Ergänzungsanträgen aufgeführten und von der DFG genehmigten Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sowie auf Antrag die promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in den Teilprojekten eigenverantwortlich wissenschaftliche Leistungen in der Weise erbringen, dass sie an Antragstellung und/oder Durchführung in einem erheblichen Umfang beteiligt sind. ² Besteht eine Mitgliedschaft nicht bereits auf Grund des DFG-Antrags einschließlich etwaiger Ergänzungsanträgen, bedarf es eines Antrags der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers.

(3) Angehörige sind alle Personen, die im Rahmen des Sonderforschungsbereichs wissenschaftlich oder administrativ tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein.

(4) Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die an Forschungsthemen des SFB arbeiten, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein, können die Angehörigkeit beim Vorstand beantragen.

(5) ¹ Die Mitgliedschaft erlischt

a) wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich anzeigt;

b) mit Pensionierung oder Emeritierung, sofern nicht die Weiterführung des Projekts oder die Vertretung des Lehrstuhls durch das betroffene Mitglied durch Vertrag ermöglicht wird;

c) mit Beendigung des Teilprojekts oder der im Teilprojekt vorgesehenen Aufgaben.

²Die Mitgliedschaft soll entzogen werden, wenn ein Mitglied Pflichten nach § 3 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt; dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen und zu begründen.

(6) Über Aufnahme und Entzug der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, im Falle des Entzugs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) ¹Für den Status als Angehörige oder Angehöriger gelten die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 entsprechend. ²Bei Zweifeln, ob eine Person als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Berichtspflicht, insbesondere gegenüber der DFG, im Umfang der eigenen Mitarbeit im SFB mitzuwirken; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt. ²Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Projekts gefährden, hat das für das Projekt verantwortliche Mitglied unverzüglich die Sprecherin oder den Sprecher zu informieren; diese oder dieser hat unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten zu unterrichten, sofern hierdurch für die Universität Göttingen oder deren Trägerstiftung schwere Nachteile drohen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der DFG-Vorgaben und dieser Ordnung mitzuwirken.

(3) ¹Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. ²Gemeinsame infrastrukturelle Ressourcen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse in Anspruch genommen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für den SFB geltenden Bestimmungen, insbesondere die DFG-Vorgaben, diese Ordnung und die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des SFB über jede für die Mitgliedschaft relevante Änderung zu unterrichten.

(6) ¹Die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter sind:

- a) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungsvorhabens;
- b) verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen ihres Teilprojekts, soweit die Informationen von Bedeutung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens sind;
- c) verantwortlich für die Durchführung von Bachelor- und Master-Arbeiten in ihrem Teilprojekt;
- d) verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung und für die Dokumentation von Verwendungsnachweisen einschließlich des Nachweises der im Antrag genannten Ausgaben für die Grundausstattung;
- e) verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

²Endet die Mitgliedschaft einer Teilprojektleiterin oder eines Teilprojektleiters durch Weggang von der Universität Göttingen, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB grundsätzlich nicht mitgenommen werden; hiervon abweichende Festlegungen (z.B. Mitnahme von Geräten) bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der

Universität Göttingen. ³Eine derartige Standortänderung von Geräten über 10.000,- Euro während der Laufzeit des SFB ist mit der DFG abzustimmen.

(7) In Veröffentlichungen, die auf Forschungsarbeiten im Rahmen des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.

(8) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 4 Organe des SFB

Der SFB hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Sprecherin oder Sprecher.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
- b) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags;
- c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1);
- d) Entgegennahme des jährlichen Berichts der Sprecherin oder des Sprechers;
- e) Stellungnahmerecht zu der Arbeit des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;

²Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und c) bedürfen der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr, sowie auf Antrag von fünf Mitgliedern.

(3) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Sprecherin oder dem Sprecher anzumelden, die oder der die Tagesordnung festlegt und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder in Textform versendet.

(4) Die Angehörigen können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

§ 6 Zusammensetzung, Amtszeiten und Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: der Sprecherin oder dem Sprecher, der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher sowie fünf weiteren Mitgliedern, darunter die Sprecherin oder der Sprecher des integrierten Graduiertenkollegs des SFBs sowie deren oder dessen Stellvertretung.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer einer Förderperiode gewählt. ²Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Als Sprecherin oder Sprecher sowie Stellvertretung sind wählbar unbefristet beschäftigte, hauptberufliche Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen, die Mitglieder des SFB sind; die Sprecherin oder der Sprecher ist Teilprojektleitung des Verwaltungsprojektes, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten. ⁴Als sonstige Mitglieder des Vorstands sind wählbar unbefristet beschäftigte, hauptberufliche Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die Mitglieder des SFB sind.

(3) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Antragszeitraum;
- b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anschubfinanzierung eines Teilprojektes);
- c) Entwicklung von Strategien für die Folgeantragstellung;
- d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums;
- e) regelmäßige Information der Mitglieder über wesentliche Entscheidungen des Vorstands;
- f) Entscheidungen über Umdispositionsanträge von mehr als 10.000 Euro;
- g) Personalangelegenheiten; insbesondere Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten durch die Universität Göttingen oder beteiligte Einrichtungen, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und über den Entzug der Mitgliedschaft;
- i) Beschluss von Richtlinien insbesondere auf folgenden Gebieten: Mittelverwendung, Konkretisierung der Pflichten zur Aufbewahrung von Primärdaten;
- j) Abstimmung mit dem Präsidium über Fragen der Grundausrüstung sowie Berufungsfragen;
- k) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten;
- l) Entscheidung über die Vergabe von Stipendien, insbesondere solche des integrierten Graduiertenkollegs des SFBs
- m) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;
- n) Initiierung von interdisziplinären Publikationen, soweit die Aufgabe nicht auf einen Fokus-Sprecher übertragen wurde;
- o) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

³Eine Richtlinie nach Satz 1 Buchstabe i) bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; das Präsidium kann die Genehmigungskompetenz auf ein Präsidiumsmitglied oder eine Verwaltungseinheit der Zentralverwaltung übertragen.

§ 7 Amtszeit und Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers

(1) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung. ²Sie oder er vertritt den Sonderforschungsbereich im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse nach außen.

(2) Im Falle der Verhinderung wird die Sprecherin oder der Sprecher durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher vertreten.

(3) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher ist nach Maßgabe dieser Ordnung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für ihre oder seine Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. ²Sie oder er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstands.

(4) ¹Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört

- a) die Überwachung der Mittelverwaltung und –abrechnung;
- b) die Entscheidung über Umdispositionsanträge bis einschließlich 10.000 Euro;
- c) die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- d) die Information der Mitglieder und Angehörigen;
- e) die Leitung des Z-Projekts: Zentrale Aufgaben“.

²Sie oder er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit.

§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

¹Anträge auf zentrale Mittel des Sonderforschungsbereichs können nur Mitglieder des SFB stellen. ²Es stehen zentrale Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

- a) Dienstreisen;
- b) Kosten für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler;
- c) Publikationen, sofern zweifelsfrei nachgewiesen, dass die Publikation im Rahmen eines Forschungsprojekts des SFB entstanden ist;
- d) Personal;
- e) Gleichstellungsmaßnahmen, soweit Mittel hierfür verwendet werden dürfen;
- f) Pauschale Mittel (beinhaltet das Start-up fund Programm für Nachwuchswissenschaftler/innen).

³Der Antrag ist basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen. ⁴Der Vorstand wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag entscheidet; im Falle von Dienstreisen und Gastwissenschaftlerkosten muss der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise oder des Gastaufenthalts eingegangen sein.

§ 9 Verbleib der angeschafften Geräte

(1) Ressourcen sowie nicht verbrauchte Mittel der Teilprojekte fallen grundsätzlich an den SFB zurück; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied.

(2) Der Vorstand muss stets über den aktuellen Standort von Geräten und Ausrüstung des SFB informiert werden.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung eines Organs wird von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet. ²Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertretung, anwesend sind; im Falle der Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit bereits dann gegeben, wenn wenigstens 40 von Hundert der Mitglieder anwesend sind. ³Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform durch die Sprecherin oder den Sprecher mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des SFB, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Beschlüsse werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers; dies gilt nicht für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers.

(3) ¹Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen in Textform zuzuleiten ist. ²Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. ³Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Sprecherin oder den Sprecher in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen.

(5) Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für den SFB ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss

- a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,
- b) die Sprecherin oder der Sprecher anstelle des Vorstands.

Das betroffene Organ ist unverzüglich per E-Mail über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(6) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(7) Die Finanzabteilung ist bei Umdispositionsanträgen zu beteiligen.

§ 11 Schlussvorschrift

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Bei Inkrafttreten dieser Ordnung besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

- Prof. Dr. Peter Blöchl
- Prof. Dr. Christian Jooss (Sprecher)
- Prof. Dr. Franc Meyer
- Prof. Dr. Marcus Müller
- Prof. Dr. Claus Ropers
- Prof. Dr. Konrad Samwer
- Prof. Cynthia Volkert, Ph.D.
- Prof. Dr. Alec Wodtke (Stellvertretender Sprecher)

²Der Vorstand nach Satz 1 führt die Geschäfte bis längstens zum 30.09.2013 fort. ³Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2013 durchzuführen. ⁴Die Amtszeit des neu gewählten Vorstands beginnt am 01.10.2013.
